

§ 5 SortSG Dauer und Ende des Sortenschutzes

SortSG - Sortenschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1) Die Schutzdauer beträgt für Bäume und Reben sowie für Hopfen und Kartoffeln 30 Jahre, bei allen übrigen Arten 25 Jahre ab Erteilung des Sortenschutzes.
2. (2) Der Sortenschutz erlischt
 1. mit Beginn des auf die Bekanntgabe des Verzichtes durch den Sortenschutzinhaber auf den Sortenschutz an das Bundesamt für Ernährungssicherheit folgenden Tages,
 2. mit Ablauf der Schutzdauer,
 3. mit der Rechtskraft der Entziehung,
 4. mit der Rechtskraft der Nichtigkeitsklärung, wenn keine behördliche Übertragung erfolgte.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at